

# **GESAMTVERTRAG**

## ***FÜR PRIVATEN HÖRRUNDFUNK***

zwischen der

**AKM**, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg.Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 10 (nachstehend "AKM" genannt)

und dem

**Allgemeinen Fachverband des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich)**, vertreten durch Dr. Ferdinand Wolf und Mag. Johann Schmid, 1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63 (nachstehend "Fachverband" genannt)

### **1. Vertragspartner**

1.1.

Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946, BGBl 193 in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzlers (Sektion II-Kunstangelegenheiten) vom 11. Juni 1997 (GZ 11.122/7-II/1/97) in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2.

Der Fachverband ist als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieses Gesamtvertrages und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Veranstalter von privatem Hörrundfunk auf.

### **2. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für terrestrische Sendungen von privaten Hörfunkprogrammen durch die AKM an private Hörfunkveranstalter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die AKM zu entrichtenden Entgeltes.

### **3. Begriffsbestimmung**

#### 3.1.

Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Vertrages ist, wer ein privates Hörfunkprogramm in eigener inhaltlicher Verantwortung schafft, zusammenstellt, verbreitet und/oder durch Dritte verbreiten läßt.

#### 3.2.

Hörfunkprogramm im Sinne dieses Vertrages ist ein privates Hörfunkprogramm im Sinne des § 1 Abs 2 Regionalradiogesetz idF der Kundmachung BGBl.Nr. 41/1997, das auf terrestrischem Weg an die Allgemeinheit verbreitet wird.

### **4. Gesamtvertrag/Einzelverträge**

#### 4.1.

Die Werknutzungsbewilligung für terrestrische Sendungen von privaten Hörfunkprogrammen wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Hörfunkveranstalter und der AKM gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben. Die Werknutzungsbewilligung ist für jedes einzelne Programm gesondert zu erwerben.

#### 4.2.

Hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Werknutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Höhe und Abrechnung des Entgelts sowie der Bekanntgabe von Programmdaten sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen.

### **5. Vertragshilfe**

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

#### 5.1.

Der Fachverband wird der AKM bei Abschluß dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Telefon- und Fax-Nummern seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1.1. bis zum 1.3. eines Jahres mitteilen.

#### 5.2.

Die AKM wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31.12. eine Auflistung jener Veranstalter von privatem Hörfunk übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wurden.

5.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der AKM rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

5.4.

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der AKM in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

5.5.

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechendem schriftlichen Hinweisen seitens der AKM, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

## **6. Gesamtvertragsrabatt**

Die AKM erklärt sich bereit, den Mitgliedern des Fachverbandes, soweit die Werknutzungsbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) erworben wird, einen Gesamtvertragsrabatt auf den autonomen Tarif zu gewähren. Der daraus resultierende in Pkt. 7 des Einzelvertrags (Beilage 1) angeführte begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrags einhalten, insbesondere ihre Einnahmen regelmäßig abrechnen und abrechnungsgemäß Zahlungen leisten.

## **7. Meinungsverschiedenheiten**

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbandes und der AKM der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefs nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht die AKM von ihren Kontrollrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, wird sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

## **8. Vertragsdauer**

Dieser Gesamtvertrag wird am 8.6.1998 abgeschlossen und tritt in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG am 1.7.1998 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 11 VerwGesG). Mit jenen Hörfunkveranstaltern, die ihre Programme bereits vor dem 1.7.1998 gesendet haben, ist für den vorhergehenden Zeitraum eine Vereinbarung auf der Grundlage der ab dem 1.7.1998 geltenden Vertragsbedingungen zu treffen.

## **9. Schlußbestimmungen**

Der in Beilage 1 angeschlossene Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtvertrages. AKM und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

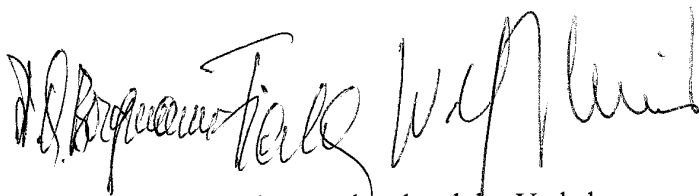
Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Beilage 1: Einzelvertrag

**U n t e r s c h r i f t e n b l a t t**  
**zum Gesamtvertrag für privaten Hörrundfunk**

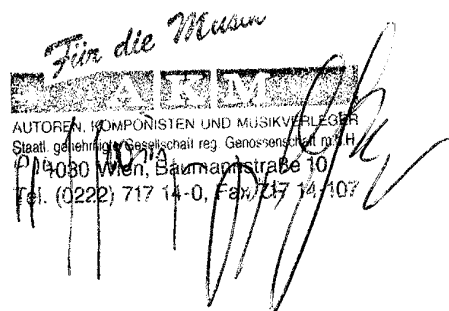
**zwischen der AKM**  
**und dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs**  
**(Wirtschaftskammer Österreich)**

Wien, am 8.6.1998



Allgemeiner Fachverband des Verkehrs  
(Wirtschaftskammer Österreich)

*Für die Musik*



AUTOREN, KOMPOSITEN UND MUSIKVERLEGER  
Staatl. genehmigte Gesellschaft reg. Genossenschaft m.b.H.  
114030 Wien, Baumgasse 10  
Tel. (0222) 717 14-0, Fax (0222) 717 14-107

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft  
der Autoren, Komponisten und  
Musikverleger, reg. Gen.m.b.H.